
Untersuchung der Fauna im Rahmen des B-Plans „Theresenstraße“ (Stadt Neustadt a. Rbge.) mit artenschutzrechtlichem Fachbeitrag

Auftraggeber:
Hannoversche Volksbank Projektentwicklungs- GmbH
Wunstorfer Straße 3
30926 Seelze



Sterntalerstr. 29a
D – 31535 Neustadt
05032 / 67 42 3
www.abia.de

Oktober 2013

Untersuchung der Fauna im Rahmen des B-Plans „Theresenstraße“ (Stadt Neustadt a. Rbge.) mit artenschutzrechtlichem Fachbeitrag

Auftraggeber:
Hannoversche Volksbank Projektentwicklungs- GmbH
Wunstorfer Straße 3
30926 Seelze

Bearbeitung:
Dipl.-Biol. Dirk Herrmann
Dipl.-Biol. Ludger Schmidt

Abia GbR
Sterntalerstr. 29a
D – 31535 Neustadt
05032 / 67 42 3
www.abia.de

25. Oktober 2013

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	4
2.	Untersuchungsgebiet.....	4
3.	Methoden	6
3.1	Brutvögel	6
3.2	Fledermäuse	6
3.3	Weitere Arten	6
4.	Ergebnisse	8
4.1	Vögel.....	8
4.2	Fledermäuse	11
4.3	Eremit und Heldbock	14
5.	Naturschutzfachliche Bewertung	15
5.1	Vögel.....	15
5.2	Fledermäuse	15
5.3	Eremit und Heldbock	15
6.	Artenschutzrechtliche Beurteilung	16
6.1	Wirkfaktoren des Vorhabens	16
6.2	Artenschutzrechtlich zu prüfendes Artenspektrum.....	17
6.2.1	Europäische Vogelarten	17
6.2.2	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	17
6.3	Überprüfung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote	18
6.3.1	§ 44 Abs. 1 Nummer 1 BNatSchG	18
6.3.2	§ 44 Abs. 1 Nummer 2 BNatSchG	18
6.3.3	§ 44 Abs. 1 Nummer 3 BNatSchG	18
6.3.4	§ 44 Abs. 1 Nummer 4 BNatSchG	19
6.4	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen besonders geschützten Arten	19
6.5	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen)	20
6.6	Hinweise auf weitere Maßnahmen.....	20
7.	Zusammenfassung	21
8.	Literatur	22
9.	Anhang.....	23
9.1	Formblätter Artenschutz	23
9.1.1	Europäische Vogelarten	23
9.1.2	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	30

Tabellenverzeichnis

Tabelle 3-1: Kartiertage	7
Tabelle 4-1: Liste der beobachteten sowie der potenziell vorkommenden Vogelarten im Untersuchungsgebiet.....	10
Tabelle 4-2: Artenliste Fledermäuse.	13

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2-1: Übersicht des Untersuchungsgebietes.....	5
Abbildung 2-2: Blick auf die Rückfront des alten Gebäudes der Stadtverwaltung.....	5
Abbildung 4-1: Blick auf die Vorderfront des alten Verwaltungsgebäudes.....	9
Abbildung 4-2: Mauerseglerkästen am südlichen Giebel des Jugendhauses.	9
Abbildung 4-3: Obstwiese am Fuß- und Radweg im Osten des Gebietes	12
Abbildung 4-4: Lage der hohlen Apfelbäume (grüne Kreise).....	12
Abbildung 6-1: Bebauungsvorschlag für das UG (Stand 18.07.2012)	16

Im Text verwendete Abkürzungen

BNatSchG:	Bundesnaturschutzgesetz
BP:	Brutpaar
EHZ:	Erhaltungszustand
FFH-Richtlinie:	Richtlinie 92/43 EWG (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) (DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN 1992)
Nds.:	Niedersachsen
RL:	Rote Liste
UG:	Untersuchungsgebiet

1. Anlass und Aufgabenstellung

In der Stadt Neustadt a. Rbge. ist im Bereich der derzeitigen Stadtverwaltung an der Theresenstraße (Abbildung 2-1) die Entwicklung von Wohnbebauung geplant. Der vorhandene Gebäudebestand soll dabei komplett abgerissen werden. Ein Teil des vorhandenen Baumbestands kann als Grünfläche erhalten werden, während der übrige Gehölzbestand überplant wird. Im Rahmen der Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Belange wurde das Büro Abia mit der Durchführung einer Untersuchung der Vögel, Fledermäuse und der beiden Käferarten Eremit und Heldbock beauftragt. Ziel der Untersuchung ist neben der naturschutzfachlichen Bewertung des Gebietes die artenschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens.

Zu beachten ist, dass bei dem Vorhaben die Eingriffsregelung nicht zur Anwendung kommt, da es sich um ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 BauGB handelt. Die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG sind trotzdem zu beachten.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag befasst sich mit den europarechtlich geschützten Arten. Hierbei handelt es sich einerseits um die europäischen Vogelarten, d.h. alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie), andererseits um die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.¹

2. Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet (UG) liegt in der Kernstadt von Neustadt a. Rbge. nördlich des Stadtzentrums (Abbildung 2-1). Es umfasst neben den Gebäuden der Stadtverwaltung, die an der Theresenstraße liegen, auch ein aktuell als Jugendzentrum genutztes Gebäude am Großen Weg. Im Westen und Norden des Gebietes befinden sich größere Parkplatzflächen. Südlich der Verwaltungsgebäude befindet sich eine größere Grünfläche, in deren Bereich auch ein alter Baumbestand stockt (Abbildung 2-2). Auch in anderen Teilen des Gebietes befinden sich teils ältere Bäume. Hervorzuheben ist in dieser Hinsicht eine Esche mit sehr großem Stammumfang am Großen Weg südlich des Jugendhauses. Im Osten des UG verläuft ein Fuß- und Radweg, an dem sich ein Obstbaumbestand mit teils alten Apfelbäumen befindet. Bereiche mit bekannter Bedeutung für die Fauna (Tierarten- und Brutvogelerfassungsprogramm des NLWKN) befinden sich nicht im UG.

¹ Die in § 44 Abs. 5 BNatSchG genannte Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2BNatSchG existiert noch nicht, so dass hier aktuell keine zusätzlichen Arten zu betrachten sind.



Abbildung 2-1: Übersicht des Untersuchungsgebietes (rot umrandet).



Abbildung 2-2: Blick auf die Rückfront des alten Gebäudes der Stadtverwaltung. Rechts im Bild der alte Gehölzbestand, der erhalten werden soll.

3. Methoden

3.1 Brutvögel

Da bei den Vögeln bei Auftragsvergabe die Brutperiode abgeschlossen war, war eine reguläre Erfassung dieser Artengruppe (=Revierkartierung) nicht mehr möglich. Deshalb wurde eine Abschätzung des potenziellen Artbestands anhand der vorhandenen Habitatausstattung sowie anhand von Vorinformationen (regionales Artenspektrum) durchgeführt, ergänzt durch Beobachtungen während der Fledermauserfassung. Es fand zudem eine Kontrolle der Gebäude auf Gebäudebrüter statt.

Die Angabe der Gefährdungskategorien entspricht der Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten, 6. Fassung (KRÜGER & OLTMANN 2007).

3.2 Fledermäuse

Artenschutzrechtlich relevant sind bei den Fledermäusen insbesondere Quartiere (d.h. Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 BNatSchG). Diese können sich je nach Art entweder in den vorhandenen Gebäuden als auch in Bäumen befinden. Zur Untersuchung dieses Sachverhalts wurde folgendermaßen vorgegangen:

- es wurde eine einmalige Kontrolle der Gebäude von innen auf Fledermausquartiere durchgeführt, insbesondere von Dachböden
- es wurde eine Kontrolle des zu fällenden Baumbestands auf potenzielle Quartiere (Baumhöhlen, lose Rinde o.ä.) vom Boden aus durchgeführt; einige Obstbäume wurden auch mittels Endoskop untersucht
- es wurden drei Ausflugkontrollen in den Abend- und Nachtstunden durchgeführt (Termine siehe Tabelle 3-1), zum Einsatz kamen dabei die Methoden Sichtbeobachtung und Verhören mittels Ultraschalldetektor (potenzielle Quartierbäume, Gebäudefassaden); außerdem wurden Jagdverhalten sowie mögliche Flugrouten erfasst
- außerdem wurde eine morgendliche Kontrolle auf Schwärmverhalten² von Fledermäusen durchgeführt

Die Erfassung der Flug- bzw. Jagdaktivität der Fledermäuse erfolgte durch Verhören mittels Ultraschall-Detektor (Mischer-/ Zeitdehnungsdetektoren Pettersson D240x, Batlogger der Firma Elekon), verbunden mit optischen Kontrollen. Die Fledermausrufe wurden bei unklaren Fällen zusätzlich mittels Lautanalyse am PC überprüft.

Die Angabe der Gefährdung in Niedersachsen entspricht der – fachlich inzwischen als veraltet anzusehenden - Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten, 1. Fassung (Stand 1991, HECKENROTH et al. 1993). Die bundesweite Gefährdung wird nach MEINIG et al. (2009) angegeben.

3.3 Weitere Arten

In Bezug auf die beiden artenschutzrechtlich relevanten, Holz bewohnenden Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Eremit, Heldbock) wurde im Rahmen der Kontrolle des zu fällenden Baumbestands vom Boden aus ebenfalls eine Beurteilung auf ein mögliches Vorkommen durchgeführt. Am 03.09.2013 wurden dazu alle für den Eremit geeigneten

² Schwärmverhalten weist auf Quartiere hin.

Bäume aufgesucht und mittels eines Fernglases nach Höhleneingängen abgesucht. Der Eichenheldbock entwickelt sich in meist stark dimensionierten Eichen mit einer stärkeren Besonnung. Im Untersuchungsgebiet existiert nur eine Eiche, die eine genügend große Dimension aufweist und die kontrolliert wurde.

Am 16.09. fand eine Nachkontrolle hohler Apfelbäume mittels Endoskop statt.

Über die im Gebiet durchgeführte Arterfassung hinaus erfolgte eine Recherche nach weiteren, potenziell vorhandenen, europarechtlich geschützten Arten.

Tabelle 3-1: Kartiertage

Datum	Wetter	Arbeiten
11.07.2013 (abends)	wolkenlos, ca. 20-16°C, windstill	Ausflugkontrolle abends
12.07.2013 (morgens)	bedeckt, ca. 15°C, windstill	Ausflugkontrolle morgens
30.07.2013 (abends)	halb bedeckt, ca. 20°C, Wind 1-2	Ausflugkontrolle abends
06.08.2013 (tagsüber)	sonnig, ca. 25°C, Wind ca. 1	Untersuchung Gebäude Theresenstraße, Baumkontrolle
23.08.2013 (abends)	halb bedeckt, ca. 20-18°C, windstill	Ausflugkontrolle abends
02.09.2013 (tagsüber)	bedeckt, zeitweise Nieselregen, ca. 16°C	Untersuchung Gebäude Großer Weg, Baumkontrolle
03.09.2013 (tagsüber)		Baumkontrolle (Holzkäfer)
16.09.2013 (tagsüber)		Baumkontrolle (Holzkäfer)

4. Ergebnisse

4.1 Vögel

Im Untersuchungsgebiet wurden bei den Begehungen 12 Vogelarten beobachtet (Tabelle 4-1). Hierbei ist noch einmal anzumerken, dass – mit Ausnahme in Bezug auf Gebäudebrüter, s.u. – jahreszeitlich bedingt keine systematische Erfassung mehr erfolgen konnte. Deshalb erfolgte anhand der vorhandenen Habitats und der regionalen Verbreitung eine Einschätzung, welche Brutvogelarten darüber hinaus potenziell im Gebiet vorkommen könnten. Dabei wurden weitere 18 Arten identifiziert (Tabelle 4-1).

Die meisten der vorkommenden bzw. potenziell zu erwartenden Arten besiedeln die Gehölze südlich und östlich des alten Gebäudes der Stadtverwaltung (Abbildung 2-2). Hier ist ein Brutvorkommen der gefährdeten Art Nachtigall möglich, außerdem könnten als Arten der Vorwarnliste Grau- und Trauerschnäpper, Star und Girlitz vorkommen. Hinzu kommt eine ganze Reihe von ungefährdeten Vogelarten, die in Bäumen und Büschen brüten und die z.T. auch beobachtet wurden wie z.B. Amsel, Buchfink und Mönchsgrasmücke. Alle genannten Arten kommen in Grünbereichen in Siedlungen vor und sind dementsprechend gegenüber Störungen relativ tolerant.

In Bezug auf in bzw. an Gebäuden brütende Arten fand eine systematische Suche nach Niststätten statt. Dabei wurde als einzige Art der ungefährdeten Mauersegler (*Apus apus*) festgestellt. Mindestens vier Paare brüteten an der Vorderfront des alten Verwaltungsgebäudes an der Theresenstraße, wie eine abendliche Kontrolle des Einflugs am 11.07.2013 ergab. Die Mauersegler nisten vermutlich im Dachkasten unter der Regenrinne (Abbildung 4-1); die Altvögel schlüpfen zwischen Regenrinne und Holzverkleidung hinein. Außerdem befinden sich Mauerseglerkästen am südlichen Giebel des Jugendhauses am Großen Weg (Abbildung 4-2). Hier wurden im Lauf der Untersuchung zwar nahe Vorbeiflüge, aber kein Ein- und Ausflug registriert. Entweder war die Brut hier zum Zeitpunkt der ersten Kontrolle schon beendet, oder im Jahr 2013 fand hier keine Brut statt. In der Vergangenheit brüteten Mauersegler in den Kästen, wie sich aus Informationen von Mitarbeitern der Stadtverwaltung und des NABU ergab.

Weitere Gebäudebrüter wurden nicht festgestellt. Insbesondere befinden sich keine Schwalbennester an bzw. in den Gebäuden. Nicht auszuschließen ist ein potenzielles Vorkommen des Hausrotschwanzes.

Eine Recherche nach vorliegenden Daten im Rahmen des Brutvogelerfassungsprogramms der Staatlichen Vogelschutzwarte im NLWKN ergab, dass solche Daten nicht vorliegen.



Abbildung 4-1: Blick auf die Vorderfront des alten Verwaltungsgebäudes. Die Mauersegler nisten vermutlich im Dachkasten unter der Regenrinne.



Abbildung 4-2: Am südlichen Giebel des Jugendhauses am Großen Weg befinden sich Nistkästen für Mauersegler.

Tabelle 4-1: Liste der beobachteten sowie der potenziell vorkommenden Vogelarten im Untersuchungsgebiet. Angabe der Gefährdung in Niedersachsen (RL Nds) bzw. im niedersächsischen Tiefland Ost (RL O) nach KRÜGER & OLTMANN (2007) und Gefährdung in Deutschland (RL D) nach SÜDBECK et al. (2007). Gefährdung: 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, * = ungefährdet. Schutz: § = besonders, §§ = streng geschützt. Beobachtet: x = im UG beobachtet. Potenziell: x = im UG potenziell zu erwarten.

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	RL D	RL Nds	RL TO	Schutz	beobachtet	potenziell
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	*	§	x	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	*	§	x	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	*	§	x	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	*	§	x	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	*	§		x
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	*	§		x
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	*	§		x
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	*	§		x
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	*	*	*	§		x
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*	V	V	§		x
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	*	V	V	§		x
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	*	§	x	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	*	§	x	
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	V	§		x
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	*	§		x
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	*	*	§		x
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*	*	§		x
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	*	§	x	
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*	*	*	§	x	
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	*	*	*	§		x
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	*	§	x	
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	3	3	§		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	*	§	x	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	*	§		x
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*	*	§		x
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	*	§	x	
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	*	*	*	§		x
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	V	V	§		x
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	*	V	V	§		x
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	*	§		x
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	*	§	x	

4.2 Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet wurden vier Arten bzw. Artengruppen nachgewiesen (Tabelle 4-2). Die relativ wenigen Nachweise von Arten der Gattung *Myotis* konnten dabei überwiegend nicht weiter differenziert werden. Zu den in Tabelle 4-2 angegebenen Gefährdungskategorien ist anzumerken, dass der derzeit noch gültigen Roten Liste Niedersachsen (HECKENROTH et al. 1993) der Stand von 1991 zugrunde liegt, so dass diese wahrscheinlich nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten entspricht. Unter anderem daraus ergibt sich auch die Diskrepanz zur aktuellen bundesweiten Roten Liste (MEINIG et al. 2009).

Die Zwergfledermaus war bei jeder Detektorbegehung zu beobachten. Dabei wurde jeweils auch ausdauernde Jagdaktivität registriert. Schwerpunkte ergaben sich vor allem im Bereich der Grünfläche südlich des alten Gebäudes der Stadtverwaltung einschließlich des dort vorhandenen Baumbestands. Bei der Zwergfledermaus handelt es sich um eine Gebäude bewohnende Art, die zwischen Jagdgebiet und Quartier meist nicht mehr als ein bis zwei Kilometer zurücklegt. Es ist zu vermuten, dass die Quartierplätze der im Gebiet beobachteten Tiere in den umliegenden Siedlungsbereichen liegen. Hinweise auf Quartiere im Gebiet selbst fanden sich nicht (s.u.).

Breitflügelfledermäuse jagten am 11.07.2013 ausdauernd über der Obstwiese längs des Fußwegs im Osten des Gebietes. Dabei handelte es sich um mindestens 4-5 Tiere. Bei den anderen Terminen wurden einzelne Überflüge festgestellt.

Der Große Abendsegler wurde bei einigen Überflügen nachgewiesen, und zwar im Bereich der Grünfläche südlich des alten Gebäudes der Stadtverwaltung.

Von der Gattung *Myotis* stammen einige Nachweise, wobei die Tiere meist nur kurz registriert wurden. Nur einmal wurde eine längere Jagd entlang der Hecke am Fußweg im Osten des Gebietes beobachtet. Während die meisten Kontakte nicht ausreichend sicher zu bestimmen waren, wurde eine Aufnahme anhand der Lautanalyse als Bartfledermaus eingestuft.

Bei der Kontrolle der Dachböden wurden keine Fledermausquartiere festgestellt. Dabei ist anzumerken, dass das alte Gebäude der Stadtverwaltung (ehemaliges Krankenhaus) potenziell als Quartierplatz geeignet sein könnte. Der geräumige Dachboden weist unter den Ziegeln keine Unterspannbahn auf. Das Dach ist intakt, Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse sind aber vorhanden. Mikroklimatisch dürfte der Dachboden gut geeignet sein. Potenzielle Hangplätze befinden sich u.a. an Balken. Der Dachboden konnte nicht vollständig abgesucht werden, da er teilweise nicht begehbar ist. Es konnten keine Anzeichen auf eine Besiedlung gefunden werden (u.a. kein Kot). Eine Bedeutung für eine größere Anzahl von Tieren, z.B. als Wochenstube, ist damit unwahrscheinlich. Nicht auszuschließen ist aber, dass einzelne Tiere zeitweise Zwischenquartiere besetzen. Angemerkt sei noch, dass Marderkot auf eine regelmäßige Nutzung durch diese Art hinweist. Die Dachböden der anderen Gebäude sind potenziell weniger für Fledermäuse geeignet. Kellerräume, die für Fledermäuse von außen zugänglich wären, sind nicht vorhanden.

Da einige Arten wie insbesondere die Zwergfledermaus Quartiere vor allem außen an der Fassade von Gebäuden beziehen, fanden mehr Ausflugkontrollen sowie eine Kontrolle auf morgendliches Schwärmverhalten statt. Dabei wurden keine Quartiere nachgewiesen.

Bei einer Kontrolle des zu fällenden Baumbestands auf potenzielle Quartiere (Baumhöhlen, lose Rinde o.ä.) vom Boden aus wurde der Obstbaumbestand am Fuß- und Radweg im Osten des Gebietes als potenzielles Quartiergebiet identifiziert (Abbildung 4-3, Abbildung 4-4). Bei nachfolgenden nächtlichen Begehungen wurde allerdings kein Aus- bzw. Einflug festgestellt. Bei einer Kontrolle mittels Endoskop am 02.09.2013 wurde ebenfalls keine Besiedlung durch Fledermäuse beobachtet. Allerdings ist eine zeitweilige Besiedlung z.B. als Zwischenquartier für die Zukunft nicht auszuschließen.



Abbildung 4-3: Obstwiese am Fuß- und Radweg im Osten des Gebietes. Im Vordergrund einer der hohlen Apfelbäume.



Abbildung 4-4: Lage der hohlen Apfelbäume (grüne Kreise).

Tabelle 4-2: Artenliste Fledermäuse. Angegeben sind die Gefährdung in Niedersachsen (HECKENROTH et al. 1993, Stand 1991) und Deutschland (MEINIG et al. 2009, Stand 2008). Abkürzungen: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; V = Vorwarnliste, * = ungefährdet, D = Daten unzureichend. FFH-RL: II = Art der Anhangs II, IV = Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Schutz: § = besonders, §§ = streng geschützt gemäß BNatSchG. Zur räumlichen Verortung vgl. Karte 2.

Art	RL Nds.	RL D	FFH-RL	Schutz	Bemerkung
<i>Myotis spec.</i> Myotis-Art	2	*	IV	§§	einige Nachweise, meist nur kurz; einmal längere Jagd entlang der Hecke längs des Fußwegs im Osten des Gebietes; eine Aufnahme aus diesem Bereich wurde anhand Lautanalyse als Bartfledermaus eingestuft
<i>Nyctalus noctula</i> Großer Abendsegler	2	V	IV	§§	wenige Überflüge
<i>Eptesicus serotinus</i> Breitflügelfledermaus	2	G	IV	§§	am 11.07. ausdauernde Jagd von 4-5 Tieren über der Grünfläche längs des Fußwegs im Osten des Gebietes, an anderen Terminen Überflüge
<i>Pipistrellus pipistrellus</i> Zwergfledermaus	3	*	IV	§§	regelmäßige Jagd im Gebiet, vor allem im Bereich der Grünfläche südlich des alten Gebäudes der Stadtverwaltung inkl. des vorhandenen Baumbestands

4.3 Eremit und Heldbock

Der Eremit-Käfer (*Osmoderma eremita*) ist in den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie verzeichnet und wird zusätzlich als prioritär eingestuft. Die Käferart ist ein Baumhöhlen- und Mulmbewohner mit einer vierjährigen Entwicklungszeit. Der Eremit-Käfer kommt in verschiedenen Baumarten vor. Entscheidend ist die Qualität der Baumhöhle. Meistens weisen die Entwicklungsbäume eine Braunfäule, in seltenen Fällen auch eine Weißfäule auf. Entscheidend für das Auffinden der Lebensräume ist ein Ausflugsloch einer Baumhöhle. Da die Larven Daumengröße erreichen, muss die Höhle eine entsprechende Größe besitzen, der Baum also auch einen gewissen Stammdurchmesser haben.

Am 03.09. wurden im UG alle geeigneten Bäume aufgesucht und mittels eines Fernglases nach Höhleneingängen abgesucht. Drei Apfelbäume auf der kleinen Obstwiese entlang des Fußweges im südlichen Bereich und eine Linde im östlichen Teil des Garten hinter dem Nebengebäude („Sozialamt“) des alten Krankenhauses wiesen Höhleneingänge auf. Zunächst wurde am Stammfuß nach den charakteristischen Kotpillen gesucht. Am 16.09. wurde mittels eines Endoskopes in die Höhlen hineingeschaut. Die Höhle in der Linde ist nur einige Zentimeter tief und weist keinen Mulm auf. Die Obstbäume sind schlotartig. Ein Mulmkörper ließ sich nicht erkennen. Teilweise weisen sie Öffnungen nach oben auf, sodass Regenwasser eindringen kann, was für die Mulmbildung schlecht ist. Ein Nachweis des Eremit-Käfers bzw. seiner Larven konnte nicht gemacht werden. Die nächsten bekannten Vorkommen des Eremit-Käfers sind im Stadtgebiet von Hannover, im Wisentgehege Springe und an der Weser nördlich von Nienburg.

Der Eichenheldbock (*Cerambyx cerdo*) ist in den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie verzeichnet. Die Art entwickelt sich in meist stark dimensionierten Eichen mit einer stärkeren Besonnung. Die Larve frisst sich durch den Holzkörper des Stammes bzw. starker Äste und entwertet damit das Holz, weswegen die Bäume in früher Zeit gezielt aus dem Wald geschlagen wurden. Die Entwicklung der Larve zum Käfer dauert 3-5 Jahre.

Der Eichenheldbock ist nur aus Eichen bekannt. Nachzuweisen ist der Eichenheldbock durch die Ausflugslöcher, die einen Durchmesser von ca. 3 cm haben. Oft platzt die Borke an einigen Stellen ab und legt dann Fraßgänge frei. Im Untersuchungsgebiet existiert nur eine Eiche, die eine genügend große Dimension aufweist. Sie wies aber keine Spuren einer Besiedlung durch den Eichenheldbock auf. Das westlichste Vorkommen in Niedersachsen befindet sich im Stadtgebiet von Hannover.

5. Naturschutzfachliche Bewertung

5.1 Vögel

Der Baum- und Gebüschbestand des UG ist für Brutvogelarten von Bedeutung. Insbesondere betrifft dies den Bereich des Altbaumbestandes südlich der Stadtverwaltung mit der potenziell vorkommenden, gefährdeten Art Nachtigall. Hinzu kommt eine Reihe von ungefährdeten Arten bzw. auch Arten, die auf der Vorwarnliste verzeichnet sind. Damit kommt dem Altbaumbestand südlich der Stadtverwaltung eine hohe Bedeutung für Brutvögel vor.

Der im Gebäude der Stadtverwaltung und zumindest in der Vergangenheit auch in Nistkästen am Großen Weg brütende Mauersegler ist zwar ungefährdet, hat aber aufgrund des Rückgangs an Nistmöglichkeiten in den letzten Jahrzehnten starke Bestandsrückgänge zu verzeichnen. Deshalb ist sein Vorkommen im UG ebenfalls hervorzuheben und von naturschutzfachlicher Bedeutung.

Die übrigen Bereiche besitzen für Vögel der Siedlungsbereiche eine allgemeine Bedeutung als Brut- sowie Nahrungshabitat.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass alle wildlebenden europäischen Brutvogelarten laut Bundesnaturschutzgesetz als besonders geschützt eingestuft sind. Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie wurden nicht beobachtet und sind potenziell auch nicht zu erwarten.

5.2 Fledermäuse

Alle Fledermäuse sind nach der – schon recht alten – Roten Liste Niedersachsen (HECKENROTH 1993, Stand 1991) als in ihrem Bestand bedroht anzusehen. Zum Vergleich sei hier auf die deutlich aktuellere bundesweit geltende Rote Liste nach MEINIG et al (2010) hingewiesen (Tabelle 4-2). Danach ist der Gefährdungsgrad für die Breitflügelfledermaus aufgrund einer schlechten Datenlage nicht festlegbar, von einer Gefährdung ist jedoch auszugehen. Der Große Abendsegler ist dort auf der Vorwarnliste verzeichnet. Die Zwergfledermaus gilt aufgrund ihres noch relativ häufigen Vorkommens in einem großen Verbreitungsgebiet bezogen auf die Bundesebene als ungefährdet. Die Bartfledermäuse sind auf der bundesweiten Vorwarnliste verzeichnet. Alle heimischen Fledermausarten sind gemäß § 7 Absatz 2 BNatSchG in Zusammenhang mit Anhang IV der FFH – Richtlinie streng geschützt.

Teilbereiche des UG besitzen eine hohe Bedeutung als Jagdhabitat. Hier ist einerseits die Grünfläche südlich der Stadtverwaltung mit ihrem alten Baumbestand zu nennen, andererseits die Obstwiese entlang des Fuß- und Radweges im Osten des Gebietes. In diesen Bereichen jagten insbesondere Zwerg- und Breitflügelfledermäuse in größerer Zahl.

Quartiere wurden nicht nachgewiesen, potenzielle Quartierplätze befinden sich allerdings auf dem Dachboden des alten Verwaltungsgebäudes sowie in einigen hohlen Apfelbäumen im Bereich der Obstwiese.

5.3 Eremit und Heldbock

Das UG besitzt keine Bedeutung für diese beiden Arten.

6. Artenschutzrechtliche Beurteilung

6.1 Wirkfaktoren des Vorhabens

Für das untersuchte Gebiet ist eine Entwicklung als Wohngebiet vorgesehen (Abbildung 6-1). Dabei soll der Altbaumbestand südlich der Verwaltungsgebäude erhalten werden und als Grünfläche festgesetzt werden. Der übrige Baumbestand wird gefällt, ebenso werden die vorhandenen Gebäude abgerissen.

Durch das Vorhaben ergeben sich folgende prinzipiell mögliche, artenschutzrechtlich relevante Wirkfaktoren, die im Folgenden überprüft werden:

- Verlust von Habitaten von besonders geschützten Arten infolge der Überbauung ihres Lebensraums
- Verletzung und Tötung von besonders geschützten Tierarten während der Bauphase
- Störungen von streng geschützten Arten bzw. europäischen Vogelarten während der Bauphase



Abbildung 6-1: Bebauungsvorschlag für das UG (Stand 18.07.2012). Die grün eingezeichnete Grünfläche bleibt in ihrem derzeitigen Zustand erhalten.

6.2 Artenschutzrechtlich zu prüfendes Artenspektrum

6.2.1 Europäische Vogelarten

Hier sind zunächst alle beobachteten und potenziell vorkommenden Arten zu betrachten, da alle diese Arten europarechtlich geschützt sind. Aufgrund der großen Zahl der Vogelarten, die bei einer auf Einzelarten bezogenen Betrachtung einen unnötig hohen Aufwand bedeuten würden, wird bei dieser Artengruppe allerdings regelmäßig eine Abschichtung vorgenommen. Dabei wird differenziert in gefährdete Arten bzw. Arten mit speziellen Ansprüchen, die in besonderer Weise betroffen sein könnten einerseits und ungefährdete Arten mit günstigem Erhaltungszustand andererseits. Für letztere Gruppe ist eine gruppenweise Betrachtung anhand der Gilden (d.h. der ökologischen Anspruchstypen) angezeigt. In dieser Weise wird auch hier verfahren.

Artbezogen zu betrachten ist hier demnach die potenzielle Brutvogelart Nachtigall. Außerdem wird hier auch der ungefährdete Mauersegler aufgrund seiner speziellen Ansprüche einbezogen. Die übrigen Arten werden gruppenbezogen als Brutvogelarten der mit Grünflächen durchsetzten Siedlungsbereiche behandelt.

Zu den Habitatansprüchen und zur Detailbeurteilung der relevanten Arten siehe wie auch bei den folgenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie die Formblätter im Anhang.

6.2.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

- Säugetiere

Als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind zunächst alle nachgewiesenen Fledermausarten zu behandeln. Für diese Arten wurde eine Erfassung durchgeführt, so dass hier eine aktuelle Datengrundlage vorliegt (Tabelle 4-2).

Für die übrigen Taxa aus der Gruppe der Säugetiere wurde abgeschätzt, inwieweit weitere relevante Arten vorkommen könnten. Als Grundlage hierzu dienten einerseits THEUNERT (2008a), andererseits die Vollzugshinweise gemäß der niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz des NLWKN. Die Auswertung ergab, dass das Vorkommen weiterer Säugetierarten des Anhangs IV unwahrscheinlich ist, da die Arten entweder regional nicht vorkommen oder das Gebiet keine geeigneten Habitate aufweist.

- Übrige Wirbeltiergruppen (Reptilien, Amphibien, Fische)

Potenzielle Lebensstätten von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht vorhanden.

- Wirbellose

Hier erfolgte eine gezielte Suche nach Vorkommen der beiden Holz bewohnenden Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Eremit *Osmoderma eremita*, Heldbock *Cerambyx cerdo*). Diese Arten kommen nicht vor.

Die anderen Gruppen der Wirbellosen wurden auf potenzielle Vorkommen von europarechtlich geschützten Arten überprüft, u.a. anhand von THEUNERT (2008b). Vorkommen sind jedoch entweder aufgrund der fehlenden regionalen Verbreitung oder der fehlenden Lebensräume unwahrscheinlich.

- Flora

Europarechtlich geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche nicht zu erwarten.

6.3 Überprüfung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote

6.3.1 § 44 Abs. 1 Nummer 1 BNatSchG (Verletzungs- und Tötungsverbot)

Durch den Verzicht auf eine Fällung oder Rodung von Gehölzen während der Brutzeit wird eine Zerstörung von Nestern und damit auch von Individuen von Vögeln vermieden. Eine entsprechende Bauzeitenregelung ist Abschnitt 6.4 zu entnehmen.

Es wurden zwar keine aktuell besetzten Baumquartiere von Fledermäusen nachgewiesen, aber die hohlen Apfelbäume im Bereich der Obstwiese sind als potenziell nicht ganz ungeeignet anzusehen, so dass eine Besiedlung in Zukunft nicht auszuschließen ist. Dabei ist eine Besiedlung im Sommer und Frühherbst wahrscheinlicher als im Winter. Auch aus diesem Grund ist eine Fällung der Apfelbäume im Winter anzuraten.

Als Vorsichtsmaßnahme, um eine Verletzung oder Tötung von Fledermäusen zu vermeiden, sollen die Höhlenbäume kurz vor Fällung noch einmal mittels Endoskop auf möglicherweise vorhandene Fledermäuse untersucht werden, um ggf. Maßnahmen zur Rettung von Tieren treffen zu können.

Ein Abriss des alten Verwaltungsgebäudes ist zum Schutz der Nester der dort brütenden Mauersegler nur im Zeitraum bis Ende April und dann wieder ab Oktober eines jeden Jahres vorzunehmen.

Der Verbotstatbestand gemäß 6.3.1 § 44 Abs. 1 Nummer 1 tritt bei Beachtung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen nicht ein.

6.3.2 § 44 Abs. 1 Nummer 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Besonders störepfindliche Arten kommen im Gebiet selbst sowie im nahen Umfeld nicht vor. Zudem wird die Nutzung des UG nach Umsetzung der Planung der Nutzung des Umfeldes entsprechen. Erhebliche Störungen von Populationen von Vogelarten oder Fledermäusen sind damit im Zuge des Vorhabens nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand tritt damit nicht ein.

6.3.3 § 44 Abs. 1 Nummer 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Dieser Verbotstatbestand betrifft in besonderer Weise gefährdete Arten (Nachtigall) oder solche Arten, die spezielle Ansprüche an ihr Bruthabitat haben (Mauersegler), da bei ihnen nicht davon ausgegangen werden kann, dass die verloren gehenden Fortpflanzungsstätten im Umfeld weiterhin zur Verfügung stehen werden. Da das potenzielle Habitat der gefährdeten Art Nachtigall erhalten wird (vgl. Abschnitt 6.4), tritt für diese Art der Verbotstatbestand allerdings von vornherein nicht ein.

Der Mauersegler wird im Zuge des Vorhabens seine Niststätten am alten Gebäude der Stadtverwaltung sowie in den Nistkästen am Jugendhaus am Großen Weg verlieren. Da nicht davon ausgegangen werden kann, dass ausreichend Alternativen für Nistplätze vorhanden sind, ist eine CEF-Maßnahme notwendig. Diese besteht im Anbringen von speziellen Nistkästen an geeigneten Gebäuden (Details siehe Abschnitt 6.5). Diese Maßnahme muss im Vorfeld erfolgen, damit die Kontinuität der Fortpflanzungsstätte erhalten bleibt.

Es wurde zudem eine Reihe von ungefährdeten Vogelarten nachgewiesen. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist, da keine spezifischen Ansprüche an das Bruthabitat bestehen, diese Arten ihren Nistplatz nicht regelmäßig wieder nutzen und weil diese Arten weit verbreitet sind. Außerdem soll im B-Plan eine Festsetzung zur Anpflanzung von neuen Gehölzen innerhalb des Gebietes des B-Planes erfolgen. Auch wenn es sich dabei um Neupflanzungen handelt und die wegfallenden Gehölze nicht in vollem Umfang kompensiert werden können, tritt der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand nicht ein, weil für die betroffenen Individuen zusätzlich auch im Umfeld des Gebietes noch ausreichend Möglichkeiten zur Anlage von Niststätten vorhanden sind.

Quartiere von Fledermäusen sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Es sei an dieser Stelle angemerkt, dass lediglich potenzielle Quartieren nicht zu den geschützten Lebensstätten zählen (SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE 2011: 752 / RNr. 35). Es ist auch zu beachten, dass der Verlust von Nahrungshabitaten (hier z.B. Obstwiese) im Gegensatz zur Eingriffsregelung artenschutzrechtlich nicht relevant ist, solange nicht der Fortbestand einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte existenziell gefährdet ist. Dies ist hier nicht der Fall, da auch im Umfeld weitere Jagdgebiete für Fledermäuse zur Verfügung stehen. Durch den Erhalt der Grünfläche inkl. des alten Baumbestandes südlich der Stadtverwaltung kann der Verlust von Nahrungshabitaten zudem deutlich verringert werden.

Als Fazit tritt der Verbotstatbestand nicht ein, wenn die oben angeführte und in Abschnitt 6.5 beschriebene CEF-Maßnahme für den Mauersegler vor Realisierung des Vorhabens erfolgreich durchgeführt wurde.

6.3.4 § 44 Abs. 1 Nummer 4 BNatSchG (Verbot der Entnahme oder Zerstörung von besonders geschützten Pflanzen)

Europarechtlich geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen nicht vor. Damit tritt der Verbotstatbestand nicht ein.

6.4 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen besonders geschützten Arten

Der geplante Erhalt der Grünfläche südlich der Verwaltungsgebäude einschließlich des alten Baumbestandes bedeutet, dass die gefährdete Art Nachtigall dort ihren potenziellen Lebensraum behält. Es profitieren auch die ungefährdeten Baum- und Gebüschbrüter, die diesen Bereich besiedeln. Bei diesem Bereich handelt es sich um den für Brutvögel wichtigsten Gehölzbestand im Gebiet, so dass die meisten der nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Arten ihren Brutplatz im Gebiet behalten. Zudem soll im B-Plan eine Festsetzung zur Anpflanzung von neuen Gehölzen innerhalb des Gebietes des B-Planes erfolgen, so dass neue Brutmöglichkeiten entstehen.

Für den übrigen Baum- und Gebüschbestand außerhalb der eben genannten Grünfläche gilt, dass Gehölze außerhalb des Waldes sowie von Gärtnereien und Kurzumtriebsplantagen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG nicht in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09. gefällt oder gerodet werden dürfen. Durch diese Regelung wird u.a. eine Zerstörung von Nestern und eine Verletzung bzw. Tötung von Jungvögeln und Eiern vermieden.

Die Vermeidung der Fällung von Bäumen außerhalb der Herbst- und Wintermonate verhindert gleichzeitig die Tötung und Verletzung von Fledermäusen in Sommerquartieren. Falls Fledermäuse die betroffenen Baumhöhlen als Winterquartier beziehen, tritt allerdings dennoch eine Gefährdung auf. Deshalb sollte vor einer Fällung der hohlen Apfelbäume im Bereich der Obstwiese eine erneute Kontrolle auf Quartiere erfolgen (Kontrolle mittels

Endoskop), um eine Verletzung oder Tötung von Tieren sicher auszuschließen, auch wenn eine Nutzung als Winterquartier nur wenig wahrscheinlich ist.

Ein Abriss des alten Verwaltungsgebäudes darf zum Schutz der dort brütenden Mauersegler nur außerhalb deren Brutzeit erfolgen, die in der Regel von Anfang Mai bis Ende Juli / Anfang August reicht, bei Spätgelegen maximal bis Ende September. Ein Abriss ist damit bis Ende April und dann wieder ab Anfang Oktober möglich.

Da der Dachboden des alten Verwaltungsgebäudes als Fledermausquartier potenziell geeignet ist, muss kurz vor Abriss als Vorsichtsmaßnahme eine erneute Kontrolle auf eventuell vorhandene Fledermäuse erfolgen, um ggf. Maßnahmen zur Rettung der Tiere (Verbringen in ein sicheres Quartier) ergreifen zu können.

Die Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen während der Bauphase sollte durch eine ökologische Baubegleitung unterstützt werden.

6.5 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen)

Als einzige Maßnahme ist das Anbringen von speziell für den Mauersegler geeigneten Nistkästen im näheren Umfeld des UG erforderlich. Infrage kommt z.B. die Mauersegler-Nistkastenfamilie Typ Nr.17 der Firma Schwegler. Da der Mauersegler gerne in Kolonien brütet, da im Bereich des Verwaltungsgebäudes mindestens vier Paare betroffen sind³ und da nicht davon ausgegangen werden kann, dass alle Kästen angenommen werden, sollten zehn neue Kästen aufgehängt werden. Die Kästen müssen nahe beieinander möglichst hoch am Giebel oder im Bereich der Dachtraufe von Gebäuden angebracht werden. Der Ort der Maßnahme sollte nicht weiter als ca. 1 km entfernt sein, um im räumlichen Zusammenhang wirksam zu sein.

Gleiches gilt für die bereits vorhandenen Nistkästen am Jugendhaus am Großen Weg. Diese Kästen sind außerhalb der Brutzeit abzunehmen und ebenfalls an dem ausgewählten neuen Ort wieder aufzuhängen.

Zu betonen ist, dass die Durchführung der CEF-Maßnahme im Vorfeld erfolgen muss, um die Funktionalität der Fortpflanzungsstätte in zeitlicher Kontinuität sichern zu können. Empfohlen wird deshalb eine möglichst frühzeitige Umsetzung, mindestens eine Brutperiode vor dem Abriss der alten Gebäude. Die Maßnahme, insbesondere auch die Festlegung des Ortes, sollte durch eine fachlich qualifizierte Person begleitet werden.

6.6 Hinweise auf weitere Maßnahmen

Im Bereich des Altbaubestands südlich der Stadtverwaltung befindet sich ein alter Bunker, der gemäß Planung ebenso wie der Baumbestand erhalten wird. Der Bunker wurde nicht kontrolliert, da er fest verschlossen ist. Im aktuellen Zustand können deshalb keine Fledermäuse in das Bauwerk gelangen und dieses als Quartier nutzen. Als naturschutzfachlich sinnvolle Maßnahme für Fledermäuse wird die Entwicklung eines Winterquartiers vorgeschlagen (Herstellung einer Einflugmöglichkeit sowie bei Bedarf auch von Hangplätzen im Inneren). Es ist dabei zu betonen, dass es sich hier nicht um eine CEF-, sondern um eine freiwillige Naturschutzmaßnahme handeln würde.

³ Möglicherweise auch mehr, da sich die Brutzeit zum Zeitpunkt der Erfassung bereits ihrem Ende zuneigte.

7. Zusammenfassung

Im Rahmen der Planung eines Wohngebietes an der Theresenstraße in der Innenstadt von Neustadt wurde eine Untersuchung von Fledermäusen, Holz bewohnenden Käferarten (Eremit, Heldbock) sowie von Brutvögeln durchgeführt.

Es wurden vier Fledermausarten bzw. Artengruppen nachgewiesen. Das Gebiet besitzt dabei eine Bedeutung als Jagdgebiet der beiden Arten Zwerg- und Breitflügelfledermaus. Quartiere wurden nicht festgestellt. Insgesamt 30 Brutvogelarten wurden entweder beobachtet oder sind im Gebiet potenziell zu erwarten. Als potenziell im Bereich von Gehölzbeständen brütende Art ist insbesondere die gefährdete Nachtigall zu nennen, als Gebäudebrüter mit speziellen Ansprüchen der Mauersegler. Die beiden Käferarten Eremit und Heldbock wurden nicht nachgewiesen.

Als wertvollster Bereich des Gebietes soll die Grünfläche im Bereich südlich der aktuellen Stadtverwaltung einschließlich des dort vorhandenen Altbaumbestandes erhalten werden. Dies ist gleichzeitig als wichtige Vermeidungsmaßnahme zu sehen (u.a. Erhalt des potenziellen Bruthabitats der Nachtigall). Als verbleibende, artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung ist vor allem der Verlust von Brutplätzen des Mauerseglers zu nennen. Deshalb ist als CEF-Maßnahme das Anbringen von Nistkästen für diese Art an anderer Stelle erforderlich.

Außerdem sind Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung bzw. Verletzung von geschützten Arten notwendig. Die Rodung von Bäumen und Gebüsch darf nicht in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09. eines jeden Jahres stattfinden. Die hohlen Apfelbäume im Bereich der Obstwiese sind kurz vor Fällung als Vorsichtsmaßnahme noch einmal auf Fledermäuse zu überprüfen. Ein Abriss des alten Verwaltungsgebäudes darf nur außerhalb der Brutsaison der Mauersegler erfolgen. Der Dachboden dieses Gebäude soll zudem kurz vor Abriss auf eventuell vorhandene Fledermäuse kontrolliert werden.

8. Literatur

- HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten – Übersicht. (Stand 1.1.1991). – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 13(6): 221 - 226.
- KRÜGER, T. & B. OLTMANN (2007): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel – 7. Fassung, Stand 2007. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 27(3): 131 – 175.
- MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz u. Biologische Vielfalt 70(1): 115-153.
- SCHUMACHER, J. & P. FISCHER-HÜFTLE (Hrsg.)(2011): Bundesnaturschutzgesetz. Kommentar. – Verlag W. Kohlhammer Stuttgart, 1043 S.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE, W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (4. Fassung, 30.11.2007). – Berichte zum Vogelschutz 44: 23-81.
- THEUNERT, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28(3): 69-141.
- THEUNERT, R. (2008b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Teil B: Wirbellose Tiere. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28(4): 153-210.

9. Anhang

9.1 Formblätter Artenschutz

9.1.1 Europäische Vogelarten

9.1.1.1 Mauersegler

Durch das Vorhaben betroffene Art Mauersegler (<i>Apus apus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
FFH-Anhang IV-Art x europäische Vogelart durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe RL Deutschland, Kat. * RL Niedersachsen, Kat. *	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen FV günstig / hervorragend U1 ungünstig - unzureichend U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<p>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Der Mauersegler ist ursprünglich ein Bewohner von Felslandschaften und lichten höhlenreichen Altbaumbeständen, kommt aber heutzutage praktisch nur als Gebäudebrüter in Siedlungen vor. Das Nest wird meist in horizontalen Hohlräumen mit direktem Anflug gewählt, in Gebäuden häufig im Dachbereich. Die Art brütet meist in Kolonien und besitzt eine ausgeprägte Brutplatzbindung. Es wird eine Jahresbrut durchgeführt; Ersatzbruten sind möglich. Die Art kehrt ab Ende April aus dem Winterquartier zurück (Langstreckenzieher); Legebeginn ab Anfang Mai. Gelegegröße meist 2-3 Eier, Brutdauer 18-22 Tage, Nestlingsdauer 37-56 Tage (durchschnittlich 42 Tage), flügge Jungvögel frühestens ab Anfang Juli, Abzug vom Brutplatz meist Mitte Juli bis Anfang August. Brutperiode meist bis Ende Juli / Anfang August, bei Spätgelegen bis Ende September.</p> <p>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Vor allem im südlichen Niedersachsen verbreitet, im Nordwesten mehr zerstreut. Landesweiter Bestand 2005 geschätzt noch 35.000 BP, allerdings starke Bestandsabnahme (in Niedersachsen im Zeitraum 1980-2005 >20%).</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum x nachgewiesen potenziell möglich Mindestens vier Paare brüteten im Bereich des Dachkastens an der nördlichen Fassade des alten Verwaltungsgebäudes. Zudem kommen zumindest in vergangenen Jahren genutzte Brutplätze in Nistkästen an der Südfassade des Jugendhauses.</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art Mauersegler (<i>Apus apus</i>)		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Für die Art tritt keine besondere Verletzungs- bzw. Tötungsgefährdung auf. Baubedingte Gefährdungen werden durch einen Abriss außerhalb der Brutperiode vermieden.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Der Wegfall von Fortpflanzungsstätten wird durch das Anbringen von Nistkästen vermieden (vgl. Abschnitt 6.4).		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein ja	Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG		
Ausnahmegrund liegt vor	<input type="checkbox"/> ja	
Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. _____ dargestellt;		
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht	<input type="checkbox"/> ja	
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen		
Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. _____ dargestellt;		
Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes		
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A _{FCS} bzw. E _{FCS})		
Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/		

Durch das Vorhaben betroffene Art Mauersegler (<i>Apus apus</i>)	
Kompensationsmaßnahmen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
x Funktionskontrolle wird angeraten (Beschreibung siehe Abschnitt 6.5)	
6 Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen x zur Vermeidung x zum vorgezogenen Ausgleich weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes sind im Abschnitt 6 dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen x treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend: <input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

9.1.1.2 Nachtigall

Durch das Vorhaben betroffene Art Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
x	FFH-Anhang IV-Art europäische Vogelart durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe x RL Deutschland, Kat. * x RL Niedersachsen, Kat. 3
		Einstufung Erhaltungszustand FV günstig / hervorragend U1 ungünstig - unzureichend U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Nachtigallen sind Zugvögel, die als Langstreckenzieher in Afrika südlich der Sahara überwintern. Sie besiedeln gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Sie meidet magere Sandböden, große Wälder und Hochmoore. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 0,2-2 ha erreichen, bei maximalen Siedlungsdichten von über 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt. Das Brutgeschäft beginnt im Mai, spätestens im Juli sind die Jungen flügge. Die Bestände sind seit einigen Jahrzehnten großräumig rückläufig, wofür vor allem Lebensraumveränderungen sowie Verluste auf dem Zug und in den Winterquartieren verantwortlich sind.		

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen		
In Niedersachsen kommen Nachtigallen als mittelhäufige Brutvögel vor und bevorzugen dabei die tiefen Lagen. In den Mittelgebirgen fehlen sie. Das Gleiche gilt für die übrigen Bereiche Nord- und Mitteldeutschlands, in Süddeutschland wird sie seltener oder fehlt ganz.		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
nachgewiesen		x potenziell möglich
Als potenzieller Lebensraum kommt der Baum- und Gebüschbestand südlich der Stadtverwaltung infrage.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?		
	ja	x nein
x Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?		
	ja	x nein
Für die Art tritt keine besondere Verletzungs- bzw. Tötungsgefährdung auf. Baubedingte Gefährdungen werden durch das Roden von Gehölzen außerhalb der Brutperiode vermieden. Der potenzielle Lebensraum südlich der Gebäude der Stadtverwaltung kann erhalten werden.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.		
	ja	x nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?		
	ja	x nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})		
Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.		
	ja	x nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		
	ja	x nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})		
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})		
Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Der potenzielle Lebensraum südlich der Gebäude der Stadtverwaltung kann erhalten werden.		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.		
	ja	x nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich?	x nein ja	Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)

Durch das Vorhaben betroffene Art Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor	<input type="checkbox"/> ja
Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. _____ dargestellt;	
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht	<input type="checkbox"/> ja
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. _____ dargestellt;	
Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A _{FCS} bzw. E _{FCS})	
Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen?	
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	
6 Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen x zur Vermeidung (V _{CEF}) zum vorgezogenen Ausgleich sind in Abschnitt 6 dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen x treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

9.1.1.3 Ungefährdete Vogelarten der gehölzreichen Siedlungen

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe (Gilde)		
Ungefährdete Vogelarten der Wälder		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art europäische Vogelart durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe RL Deutschland, Kat. */V RL Niedersachsen, Kat. */V
		Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen zum EHZ liegen keine Angaben vor
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Es handelt sich um in Bäumen oder Gebüsch frei oder in Höhlen brütende Arten. Der Brutplatz wird meist nicht regelmäßig besetzt, im Falle der Spechte allerdings regelmäßig genutzt.		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen		
Es handelt sich um allgemein sowohl in Deutschland als auch in Niedersachsen verbreitete Arten.		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?		
		ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
	Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
	Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?		
		ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/>	Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
	Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		
		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/>	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Bei diesen Arten ist davon auszugehen, dass im Umfeld des Neubaugebietes geeignete Lebensräume in ausreichender Größe zur Verfügung stehen, so dass die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Außerdem wird im B-Plan die Anpflanzung neuer Gehölze innerhalb des B-Plan-Gebietes festgesetzt.		
	Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe (Gilde)		
Ungefährdete Vogelarten der Wälder		
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG		
Ausnahmegrund liegt vor	<input type="checkbox"/> ja	
Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. _____ dargestellt;		
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht	<input type="checkbox"/> ja	
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen	Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. _____ dargestellt;	
Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes		
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A _{FCS} bzw. E _{FCS})		
Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen?		
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle		
Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst;		
6 Fazit:		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen		
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung		
zum vorgezogenen Ausgleich		
weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes		
sind im in Abschnitt 6 dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.		
ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Falls nicht zutreffend:		
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.		

9.1.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

9.1.2.1 Breitflügelfledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art europäische Vogelart durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. G <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 2	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit			
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Die Art bezieht Sommerquartiere und Wochenstuben an und in Gebäuden, häufig in Dachstühlen. Die Überwinterung findet meist unterirdisch in Kellern, Stollen usw. statt. Häufig geschieht zwischen Sommer und Winter ein „Umzug“ im selben Gebäude. Massenquartiere sind nicht bekannt. Jagdhabitats liegen u.a. in Siedlungen, Parks und Gärten sowie an Waldrändern. Die Entfernung Quartier - Jagdhabitat kann 6 - 8 km betragen. Nur ausnahmsweise werden weitere Wanderungen über mehr als 40 - 50 km unternommen.			
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Die Art ist deutschlandweit verbreitet, ihr Hauptvorkommen liegt jedoch im nordwestdeutschen Tiefland. In Niedersachsen ist sie verbreitet. Sie kommt insbesondere in ländlichen Gebieten vor.			
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen potenziell möglich Im UG jagte die Art vor allem über der Obstwiese im Osten des Gebietes. Quartiere wurden nicht nachgewiesen.			
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen			
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
Vor einem Abriss des alten Verwaltungsgebäudes soll eine erneute Kontrolle des Dachbodens erfolgen, um eine Verletzung oder Tötung von Individuen auszuschließen.			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) Verslechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein			
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen			

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)		
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein ja	Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG		
Ausnahmegrund liegt vor <input type="checkbox"/> ja Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. _____ dargestellt;		
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht <input type="checkbox"/> ja		
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. _____ dargestellt;		
Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A _{FCS} bzw. E _{FCS})		
Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle		
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____		
6 Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen <input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung zum vorgezogenen Ausgleich weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes sind in Abschnitt 6 dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:		
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.		

9.1.2.2 Großer Abendsegler

Durch das Vorhaben betroffene Art Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art europäische Vogelart durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. V <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 2	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit			
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich in Baumhöhlen, z.T. auch in Fledermauskästen. Als Winterquartier dienen ebenfalls Baumhöhlen, aber u.a. auch Gebäude. Das Jagdhabitat befindet sich vor allem in Wäldern bzw. im Umfeld von Wäldern, auch in größeren Parks. Die Art jagt vor allem im freien Luftraum. Die Jagdreviere liegen bis ca. 6 km vom Quartier entfernt. Es handelt sich um eine wandernde Art, bei der Wanderungen über 1.000 km nachgewiesen sind.			
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Der Große Abendsegler ist in Niedersachsen und in ganz Deutschland außer dem äußersten Norden und den Alpen verbreitet.			
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen potenziell möglich Es wurden nur Überflüge nachgewiesen. Quartiere wurden im Gebiet nicht festgestellt und sind auch nicht zu erwarten.			
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen			
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
Vor einer Fällung der hohlen Apfelbäume im Bereich der Obstwiese ist eine erneute Sicherheitskontrolle vorgesehen (vgl. Abschnitt 6), auch wenn ein Winterquartier der Art unwahrscheinlich ist.			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) Verslechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein			
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen			

Durch das Vorhaben betroffene Art Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)		
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen x Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja x nein		
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? x nein Prüfung endet hiermit ja (Pkt. 4 ff.)		
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG		
Ausnahmegrund liegt vor <input type="checkbox"/> ja Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. _____ dargestellt;		
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht <input type="checkbox"/> ja		
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. _____ dargestellt;		
Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A _{FCS} bzw. E _{FCS})		
Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle		
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____		
6 Fazit:		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen		
x zur Vermeidung		
zum vorgezogenen Ausgleich		
weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes		
sind in Abschnitt 6 dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen		
x treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.		
ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Falls nicht zutreffend:		
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.		

9.1.2.3 Große / Kleine Bartfledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art			
Große / Kleine Bartfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
x	FFH-Anhang IV-Art europäische Vogelart durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe x RL Deutschland, Kat. V/V x RL Niedersachsen, Kat. 2/2	Einstufung Erhaltungszustand FV günstig / hervorragend U1 ungünstig - unzureichend x U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit			
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
<p>Große Bartfledermäuse sind Gebäude bewohnende Fledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommen. Als Jagdgebiete werden geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern bevorzugt. Außerhalb von Wäldern jagen sie auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen. Bei ihren Jagdflügen bewegen sich die Tiere in meist niedriger Höhe (1-10 m) im freien Luftraum entlang der Vegetation. Der Aktionsraum einer Wochenstube kann eine Gesamtfläche von 100 km² umfassen, wobei die regelmäßig genutzten Jagdgebiete mehr als 10 km entfernt sein können. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften von 10 bis über 250 Weibchen befinden sich in Spaltenquartieren an Gebäuden, auf Dachböden sowie hinter Verschalungen. Darüber hinaus werden insbesondere von Männchen auch Baumquartiere (v.a. abstehende Borke) und seltener Fledermauskästen genutzt. Im Winter werden Große Bartfledermäuse in unterirdischen Quartieren wie Höhlen, Stollen oder Kellern angetroffen. Dort verbringen sie ihren Winterschlaf in kleinen Gruppen von Ende Oktober bis März/April. Als Mittelstreckenwanderer legen die Tiere selten Entfernungen von mehr als 250 km zwischen Sommer- und Winterquartier zurück.</p> <p>Die im Sommer meist Gebäude bewohnende Kleine Bartfledermaus ist vor allem in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Seltener jagen die Tiere in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen. Die Beutejagd erfolgt in niedriger Höhe (1-6 m) entlang der Vegetation. Die individuellen Jagdreviere sind ca. 20 ha groß und liegen in einem Radius von bis zu 650 m (max. 2,8 km) um die Quartiere. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften von meist 20 - 70 Weibchen befinden sich in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden. Genutzt werden enge Spalten zwischen Balken und Mauerwerk, Verschalungen, Dachböden. Seltener werden Baumquartiere (z.B. Höhlen, abstehende Borke) oder Nistkästen bewohnt. Kleine Bartfledermäuse überwintern von Oktober/November bis März/April meist unterirdisch in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen, Kellern usw.. Bisweilen werden auch Bachverrohrungen oder Brückenbauwerke aufgesucht.</p>			
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen			
Die Große Bartfledermaus ist in Deutschland außer dem Westen und Nordwesten verbreitet. Die Kleine Bartfledermaus kommt in Deutschland außer dem Westen und dem Norden vor			
Verbreitung im Untersuchungsraum			
x	nachgewiesen		potenziell möglich
Es liegt ein Einzelnachweis aus dem Bereich der Obstwiese vor. Hinweise auf Quartiere ergaben sich nicht.			

Durch das Vorhaben betroffene Art Große / Kleine Bartfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vor einem Abriss des alten Verwaltungsgebäudes Gebäude sollte eine erneute Kontrolle des Dachbodens erfolgen, um eine Verletzung oder Tötung von Individuen auszuschließen.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})		
Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)
ja		
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG		
Ausnahmegrund liegt vor	<input type="checkbox"/> ja	
Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. _____ dargestellt;		
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht	<input type="checkbox"/> ja	
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen		
Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. _____ dargestellt;		
Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes		
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A _{FCS} bzw. E _{FCS})		
Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art Große / Kleine Bartfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. 	
6 Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen x zur Vermeidung zum vorgezogenen Ausgleich weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes sind in Abschnitt 6 dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen x treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

9.1.2.4 Zwergfledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
x	FFH-Anhang IV-Art europäische Vogelart durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe RL Deutschland, Kat. * x RL Niedersachsen, Kat. 3
		Einstufung Erhaltungszustand x FV günstig / hervorragend U1 ungünstig - unzureichend U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2-6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 19 ha groß und können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht, daneben manchmal auch Fledermauskästen. Winterquartiere befinden sich in Höhlen, Stollen, Kellern usw. Die Art unternimmt kaum längere Wanderungen.		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Die Zwergfledermaus ist in Niedersachsen und in ganz Deutschland verbreitet.		

Durch das Vorhaben betroffene Art Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen potenziell möglich Es wurde regelmäßige Jagd im Gebiet nachgewiesen, vor allem im Bereich der Grünfläche südlich des alten Gebäudes der Stadtverwaltung inkl. des östlich angrenzenden Baumbestands. Quartiere wurden nicht festgestellt.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>		
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>		
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>		
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? x nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)		
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG		
Ausnahmegrund liegt vor <input type="checkbox"/> ja Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. _____ dargestellt;		
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht <input type="checkbox"/> ja		
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. _____ dargestellt;		
Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Durch das Vorhaben betroffene Art Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A _{FCS} bzw. E _{FCS})
Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. <input type="text"/>
6 Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen zur Vermeidung zum vorgezogenen Ausgleich weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes sind in Abschnitt 6 dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.